Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 gelten - mit Ausnahme der wie folgt geänderten Ziffern 8.(2) uns 8.(3) - unverändert fort:

8. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 92 LBO Schl.-H.)

(2) Die Fassaden der Außenwände der Hauptgebäude sind nur als rotes oder rotbuntes Sichtmauerwerk, als Putzfassaden in den Farben weiß, hellgrau, hellgelb oder beige oder als Holzfassaden zulässig.

(3) Als Dacheindeckungen der Hauptgebäude sind nur rote bis rotbraune sowie anthrazitfarbene Ziegel- oder Pfannendeckungen zulässig. Im Falle einer Außenwandfassade als Sichtmauerwerk ist auch eine braune Ziegel- oder Pfannendeckung zulässig.